

So wählte Bremen

Die Wahlen zur Bremer Bürgerschaft brachten der CDU ihr bestes Wahlergebnis bei Bürgerschaftswahlen in der Hansestadt. Ihr Ziel, die Verhinderung der absoluten Mehrheit der SPD, konnte die CDU dagegen nicht erreichen.

	Bürgerschaftswahl 1971			Bundestagswahl 1969			Bürgerschaftswahl 1967		
	Stimmen	Proz.	Mandate	Zweitstimmen	Proz.	Stimmen	Proz.	Mandate	
SPD	244 453	55,33	59	232 672	52,0	186 795	46,0	50	
CDU	139 423	31,56	34	144 401	32,3	119 647	29,5	32	
FDP	31 512	7,13	7	41 536	9,3	42 731	10,5	10	
NPD	12 560	2,84	—	19 709	4,4	35 894	8,8	8	
DKP	13 828	3,13	—	—	—	17 240*)	4,3	—	
Sonstige	—	—	—	8 888	2,0	—	—	—	

*) DFU

Wahlberechtigte:	556 649	523 917	533 604
Abgegebene Stimmen:	445 476	452 295 (86,3 %)	411 120 (77 %)
Gültige Stimmen:	441 776	447 206	405 798

Nach dem Endergebnis bei der Bremer Bürgerschaftswahl ergibt sich folgende Sitzverteilung:

SPD	59	(50)
CDU	34	(32)
FDP	7	(10)
NPD	—	(8)

Vom Parteitag angenommene Anträge (II)

25.05 (Regierungsbericht über demokratiefeindliche Bestrebungen)

Antrag des CDU-Kreisverbandes Bonn

„Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, unverzüglich eine Initiative gegenüber der Bundesregierung zu ergreifen, damit diese, wie ihre Vorgängerinnen, regelmäßig, ausreichend und jedem zugänglich über demokratiefeindliche Bestrebungen informiert.“

25.07 (Bundesarbeitskreis Polizei)

Antrag des CDU-Landesverbandes Berlin

„Der Bundesvorstand wird beauftragt, einen Bundesarbeitskreis der Polizei zu gründen.“

25.08 (Öffentlichkeitsarbeit der Landes- und Kreisverbände)

Antrag des CDU-Kreisverbandes Köln-Stadt

„Der Bundesvorstand wird beauftragt, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die die Bundesgeschäfts-

Berichtigung

In unserer letzten Ausgabe führten wir die Mitglieder des Bundesvorstandes in der Reihenfolge der Stimmenanteile auf. In dieser Aufstellung fehlt Dr. Lemke. Die vollständige Liste lautet demnach:

Von Weizsäcker, Köppler, Windelen, Filbinger, Hasselmann, Dregger, Müller-Hermann, Hahn, Brauksiepe, Schäfer, Lorenz, Stingl, Langguth, Vogel, Lampersbach, Blüm, Schwarz-Schilling, Amrehn, Echternach, Lemke und Seiters.

stelle in die Lage versetzen, die Landes- und Kreisverbände bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit mehr als bisher zu unterstützen.“

25.09 (Beratungen mit Landesschatzmeistern)

Antragsteller: Filbinger, Adorno, Neuhaus

„Das Präsidium wird beauftragt, mindestens vierteljährlich zusammen mit den Landesschatzmeistern Beratungen über die Finanzlage zu führen. Das Präsidium wird beauftragt, zur Unterstützung des Landesschatzmeisters einen Beirat aus geeigneten Persönlichkeiten nach Anhörung der Landesschatzmeister zu bilden.“

25.10 (Massenmedien)

Antragsteller: Dr. Wex, Pieser, Blohm

„Beim Bundesvorstand der CDU wird eine Kommission Massenmedien gebildet.“

25.11 (Gemeinsame Wahlkampfaussage)

Antragsteller: Windelen, Friedrich Vogel, Laipold

„Der Bundesparteitag der CDU möge beschließen, daß der Bundesvorstand aufgefordert wird, darauf hinzuwirken, daß CDU und CSU für die Bundestagswahl 1973 eine gemeinsame Wahlkampfaussage erarbeiten und verabschieden.“

25.12 (Europapolitik)

Antragsteller: Schwarz, Windelen, Biedenkopf

„Die Christlich Demokratische Union Deutschlands nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß nach

der Vollendung der Übergangszeit der Europäischen Gemeinschaften das Ziel der Erweiterung der Gemeinschaften in greifbare Nähe gerückt ist; hofft, daß mit Beginn des Jahres 1973 die Erweiterung vollzogen und die Beziehungen der Gemeinschaften zu den nicht beitretenden europäischen Staaten der EFTA ohne Aufbau neuer Handelshemmnisse in Europa geregelt sein werden;

stellt fest, daß demgegenüber die innere Stärkung der Gemeinschaften mit dem Ziel der baldigen Errichtung eines europäischen Bundesstaates in einen gefährlichen Rückstand geraten ist;

fordert die europäischen Regierungen und insbesondere die Bundesregierung sowie alle anderen verantwortlichen Kräfte in Europa daher auf

- die Gemeinschaften auf der Grundlage eines verbindlichen und befristeten Stufenplanes zu einer Wirtschafts- und Währungsunion weiterzuentwickeln, die sich in ein neu geordnetes internationales Währungssystem harmonisch einfügt;
- darüberhinaus die sachlichen und institutionellen Voraussetzungen für eine gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik im Rahmen der Gemeinschaften zu schaffen;

beschließt, die parlamentarischen Kräfte der Union zu verpflichten, sich für die Verwirklichung dieser Forderungen einzusetzen und insbesondere die Initiative zur Direktwahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Rahmen der nächsten Bundestagswahlen zu ergreifen."

25.13 (Beraterverträge)

Antragsteller: Echternach, Rosorius, Rommel

„Der Bundesparteitag der CDU fordert, daß die Beraterverträge und ähnliche Abmachungen aller Bundes- und Landtagsabgeordneten offengelegt werden.

Hierfür sind in Bund und Ländern entsprechende bindende Regelungen zu treffen. Der CDU-Bundesvorstand wird alle Bundes- und Landtagsabgeordneten auffordern, schon jetzt dem Bundes- bzw. Landtagspräsidenten freiwillig mitzuteilen,

- a) welche Beraterverträge und ähnliche Abmachungen sie geschlossen haben, und
- b) daß sie ihn unverzüglich und unaufgefordert über neue Abmachungen dieser Art informieren würden.

Der Bundes- bzw. die Landtagspräsidenten sollen diese Mitteilungen veröffentlichen.“

25.14 (Kanzlerkandidat)

Antragsteller: Limbach, Dr. Pfeiler, Rosorius

„Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Bundestagswahl 1973 für die Zukunft Deutschlands und auch für die Entwicklung der CDU/CSU ersucht der Parteitag den Bundesvorstand darauf hinzuwirken, daß der Kanzlerkandidat der CDU und CSU für die Bundestagswahl 1973 bis spätestens Ende 1971 durch ein gemeinsames Gremium beider Parteien aufgestellt wird.“

Stimmrecht für Berliner Abgeordnete?

Der Berliner Regierende Bürgermeister Schütz hat das Stimmrecht für Berliner Abgeordnete erneut in die Debatte gebracht.

Dieser Vorschlag, der wohl unter parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgte, wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Welche Rechtsstellung haben die Berliner Abgeordneten im Bundestag und im Bundesrat?

Deutscher Bundestag

1. Rechtslage

Art. 23 Satz 1 GG:

„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.“

Art. 144 Abs. 2 GG:

„Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Art. 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Art. 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“

Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949 zum Grundgesetz, Ziffer 4:

„Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Art. 23 und 144 Abs. 2 des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Er suchens darstellt, demzufolge Berlin keine ab-

stimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.“

Art. 38 GG:

„(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) ...

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

§ 54 Bundeswahlgesetz enthält eine besondere Regelung, solange im Hinblick auf den Generalvertrag von 1952/1954 pp. der vollen Anwendung des Bundeswahlgesetzes im Lande Berlin Hindernisse entgegenstehen. 496 Bundestagsabgeordnete werden nach Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten gewählt, zu denen 22 Abgeordnete des Landes Berlin hinzutreten. Diese werden vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage seiner Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag gewählt. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Bundestag durch Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Das Bundeswahlgesetz ist in bestimmter Hinsicht nur entsprechend anwendbar.

(wird fortgesetzt)